

A N F R A G E von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Straflöse Selbstanzeige und unrechtmässig bezogene Leistungen

Seit 2010 besteht die Möglichkeit der einmaligen straflosen Selbstanzeige für nicht deklarierte Einkommen und Vermögen. Mit 1'500 Fällen war 2014 ein Rekordjahr für solche Selbstanzeigen. Das kantonale Steueramt konnte daraus im letzten Jahr kumulierte Einkommen von 203 Millionen und Vermögen von 7,013 Milliarden Franken besteuern. Die zusätzlich deklarierten Werte bringen der öffentlichen Hand Steuererträge im zweistelligen Millionenbereich. Nach Auskunft der Finanzdirektion betraf etwa ein Drittel der erledigten Fälle nicht deklariertes Einkommen (Nebenbeschäftigungen, Alimente, Renten, nicht gerechtfertigte Abzüge usw.). Zwei Drittel betrafen nicht deklarierte Vermögen und Erträge daraus. Der weitaus grösste Teil der Selbstanzeigen stammte von natürlichen Personen.

In Kanton und Gemeinden hängen zahlreiche staatliche Leistungen von Einkommens- und Vermögenswerten ab, so etwa Ergänzungsleistungen, Subventionen für Krippen- und Hortplätze, Stipendien, die individuelle Prämienverbilligung in der obligatorischen Grundversicherung oder andere Leistungen im Gesundheitsbereich. Im Kontext der „Mini-Steueramnestie“ stellt sich darum die Frage, ob aufgrund nicht deklarerter Einkommens- und Vermögenswerte staatliche Leistungen bezogen wurden, die den Empfänger/innen korrekterweise nicht zugestanden hätten. Deren Umfang kann über geschuldete Nachsteuern je nachdem deutlich hinausgehen.

Auch Liechtenstein hat, ein Jahr später als die Schweiz, eine solche kleine Steueramnestie eingeführt. Nach Aufdeckung nicht deklarerter Steuerwerte wurden in Liechtenstein z.B. zu Unrecht bezogenen Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen zurückgefordert.

Ich bitte den Regierungsrat daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche staatlichen Leistungen bzw. deren Tarife sind im Kanton Zürich und seinen Gemeinden einkommens- und/oder vermögensabhängig?
2. Was hat der Kanton unternommen, um abzuklären, ob aufgrund unkorrekter Steuerdaten staatliche Leistungen zu Unrecht in Anspruch genommen wurden? Wurden Nachdeklarationen gesamthaft oder stichprobenweise auf diese Frage hin untersucht?
3. Wie hat das kantonale Steueramt mit anderen kantonalen Stellen sowie in Bezug auf deren Leistungen mit den Gemeinden zusammengearbeitet?
4. Welche rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse hätten einer solchen Zusammenarbeit im Wege gestanden? Wenn rechtliche Hindernisse bestanden: Wie unterscheidet sich die Rechtslage diesbezüglich von jener im Bereich der Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch?
5. Wurden Rückforderungen gestellt? Wenn ja, welche und mit welchen Ergebnissen?

6. Nach Gesetz sind bei Steuerhinterziehung auch Anstiftung und Gehilfenschaft strafbar. Ging der Kanton in den bislang offen gelegten Fällen, jedenfalls wenn ein/e Vertreter/in auf der Steuererklärung vermerkt war, jeweils der Frage nach, ob eine strafbare Mitwirkung Dritter (z.B. Steuerberatung, Treuhänder/innen) bei der Hinterziehung vorlag?
7. Wurden Dritte in die Pflicht genommen bzw. wurden Strafen auferlegt? In wie vielen Fällen?

Ralf Margreiter